Umzug aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Umzug aus gesundheitlichen Gründen können die Kosten bei der Steuererklärung unter Umständen als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden.

Berücksichtigungsfähig sind die Kosten wie bei einem Umzug aus beruflichen Gründen. Einzelheiten zur Voraussetzung der Anerkennung erteilt Ihr zuständiges Finanzamt oder Ihre Steuerberatung.

Ausschluss der Doppelförderung

Es versteht sich, dass nur solche Kosten steuerlich berücksichtigt werden können, die dem Steuerpflichtigen tatsächlich entstanden sind.

Erstattet der Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst der Dienstherr die Kosten für den Umzug, können die Kosten steuerlich nicht berücksichtigt werden. Erstattet ein Amt oder eine Behörde den Umzug, können die Kosten ebenfalls nicht geltend gemacht werden.

Ein Steuerabzug ist nur für solche Leistungen möglich, für die nicht bereits eine Steuerermäßigung in Anspruch genommen worden ist. Sofern die Umzugskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden, ist eine Abzugsfähigkeit im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen ausgeschlossen.

Sparen Sie Ihre Zeit!

Auch sonst gibt es überzeugende Gründe, einen Möbelspediteur mit dem „gewissen Etwas“, dem AMÖ-Zertifikat, zu beauftragen:

- Beratung und Unterstützung schon in der Planungsphase;
- Fachpersonal packt, montiert und transportiert zuverlässig;
- spezielles Verpackungsmaterial schützt den Hausrat;
- in luftgefederten Möbeltransportfahrzeugen reisen die Möbel erster Klasse zur neuen Wohnung;
- Zusatzleistungen sind schnell erledigt;
- im Fall des Falles haftet der AMÖ-Spediteur für von ihm verursachte Schäden oder Verluste;
- Möbelspediteure mit dem AMÖ-Zertifikat haben sich verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Kunden dem Spruch der Einigungsstelle der AMÖ zu folgen.

Zu guter Letzt: dem erfahrenen Personal der Möbelspedition geht der Umzug schnell von der Hand! Statt wochenlang Ihren Hausrat zu verpacken, Möbel zu montieren, Kisten und Einrichtungsgegenstände hin und her zu schleppen, können Sie Ihre Zeit für Wichtigeres und Angenehmeres nutzen.

AMÖ-Spediteure erkennen Sie am rollenden Känguru!

Überreicht durch

Diese Information gibt einen Überblick über die zum Zeitpunkt der Drucklegung geltende Rechtslage und ersetzt nicht die steuerliche Beratung durch Ihr Finanzamt, einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein.

UMZUG.ORG
geprüfte Umzugsprofis finden

Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.
Schulstraße 53, 65795 Hattersheim
Tel.: 0 61 90/98 98 13 · Fax: 0 61 90/98 98 20
E-Mail: info@amoe.de · Internet: amoe.de | umzug.org

© Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V. – Stand Juli 2020

Beim Umzug Geld und Zeit sparen

Tipps und Informationen für die Steuererklärung

AMÖ Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Ansichtsexemplar

Vieles muss beim Umzug bedacht sein

Ein Umzug bedeutet Veränderung. Er ist gleichzusetzen mit dem Beginn eines neuen Lebensabschnittes. Es gilt, eine Vielzahl von Angelegenheiten zu erledigen:

- die Suche einer neuen Wohnung;
- die Aufgabe der alten Wohnung mit Übergabe an den Vermieter oder der Verkauf, verbunden häufig mit einer Renovierung mindestens einer Wohnung;
- der Umzug selbst;
- die Entsorgung alter Einrichtungsgegenstände, die nicht mehr in das neue Umfeld passen;
- der Kauf neuer Einrichtungsstücke;
- Ummeldungen, Adressänderungen und vieles mehr.

Und alles kostet Geld: Makler, Kaution, Handwerker, der Umzugstransport, neue Einrichtungsgegenstände und die vielfältigen Verwaltungsangelegenheiten.

Der Wunsch, beim Umzug zu sparen, ist verständlich. Die Kunst ist, preiswert und sicher umzuziehen. Die Wahl einer seriösen Umzugsspedition ist dabei der erste Schritt zum Geldsparen.

Mit qualifiziertem Fachpersonal sind die Arbeiten schnell erledigt, ohne dass Schäden am Mobiliar und teure Reparaturen oder Ersatzkäufe die Freude an der neuen Wohnung trüben.

Wer eine Steuererklärung abgeben muss, hat die Möglichkeit, die Umzugskosten steuerlich geltend zu machen. Umzugskosten können, je nach Grund des Umzuges, als Werbungskosten, als Sonderausgaben oder als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Damit wird entweder das steuerpflichtige Einkommen oder die Steuerschuld unmittelbar reduziert.

So sparen Sie beim Umzug einfach, sicher und gekonnt.

Der Finanzminister hilft beim Sparen

Umzug aus privaten Gründen

Die gesetzliche Grundlage
Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung sind Umzüge für Privatpersonen, die von Umzugsspeditionen durchgeführt werden, steuerlich den haushaltsnahen Dienstleistungen gleichgestellt worden. Auf Antrag können bis zu 4.000 EUR von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden (entspricht 20 Prozent von bis zu 20.000 EUR, die gemäß Gesetz steuerlich zu berücksichtigen sind).

Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

- Die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung mit Datum, ausgewiesener Mehrwertsteuer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens;
  die Arbeitskosten sind in der Rechnung separat ausgewiesen;
- der Nachweis der unbaren Zahlung auf das Konto der Möbelspedition durch einen Beleg des Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug; Barzahlungen können nicht anerkannt werden!);
- keine sonstige Förderung oder Kostenerstattung des Umzuges (die Abzugsfähigkeit ist also nicht möglich, wenn zum Beispiel die Umzugskosten als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt werden oder die Kosten durch den Arbeitgeber oder ein Amt/eine Behörde erstattet wurden).

Beispiel: eine Familie zieht aus privaten Gründen um
Die Rechnung des Möbelspediteurs enthält Kosten für Arbeit und Transport, Verpackungsmaterial und einen Außenaufzug. Der von der Einkommensteuer abzugsfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten (inkl. MwSt.)		2.050 EUR
davon:	Arbeits- und Transportkosten	1.720 EUR
	Außenaufzug	240 EUR
	Verpackungsmaterial	90 EUR

Die Kosten für Verpackungsmaterial sind nicht abzugsfähig!

Von den 1.960 EUR Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten sind 20 Prozent (hier 392 EUR) von der Einkommenssteuer abzugsfähig. Der Umzug wird also mit der Steuererklärung um 392 EUR günstiger und kostet real nach Abzug der Steuerentlastung 1.658 EUR.

Übrigens können neben den Kosten für den Umzug zusätzlich auch bis zu 1.200 EUR für Handwerkerleistungen, z.B. für das Streichen der neuen Wohnung, steuerlich berücksichtigt werden.

Umzug aus beruflichen Gründen

Bei einem Umzug aus beruflichen Gründen können die Kosten bei der Steuererklärung als Werbungskosten bei den Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten gehören u.a. die Kosten für die Leistungen einer Umzugsspedition, Fahrtkosten zur Fahrt an den neuen Wohnort, Verpflegungsmehraufwand, zeitlich begrenzt doppelte Mietzahlungen und Maklergebühren. Außerdem können Kosten für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht ab 1. Juni 2020 für ein Kind bis zu einer Höhe von 1.146 EUR berücksichtigt werden.

Hinzu kommen Kosten für sonstige Umzugsauslagen (für Gardinen, Anschlusskosten für Herd, Telefon, Fernseher und ggf. Aufwendungen für die Renovierung der alten Wohnung). Alle Kosten sind mit Belegen nachzuweisen. Für die sonstigen Umzugskosten kann alternativ zum beleghaften Nachweis ein Pauschbetrag angesetzt werden. Dieser beträgt ab 1. Juni 2020 für den Umziehenden 860 EUR. Für jede weitere im Haushalt lebende Person (Ehegatte, Lebenspartner, ledige Kinder) 573 EUR. Hatte der Umziehende vor oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung beträgt der Pauschalbetrag 172 EUR.

Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der berufsbedingten Umzugskosten:

- Erstmalige Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.
- Wechsel des Arbeitgebers, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Versetzung durch den Arbeitgeber, sofern der Weg zur Arbeit unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung unverhältnismäßig wäre.
- Die Entfernung zur Arbeitsstelle verkürzt sich erheblich (Zeitersparnis mindestens eine Stunde täglich für Hin- und Rückfahrt).

Ansichtsexemplar